Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 16 (1926)

Heft: 3

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHLICHE CHRONIK.

Mitteilungen des Ausschusses der Internationalen Altkatholiken-Kongresse. In Ausführung der Thesen über neue Arbeitsmethoden in Kirche und Gemeinden am Berner Kongress (vgl. Kongressprotokoll, S. 12 f., Internationale kirchliche Zeitschrift 1925, S. 204 f.) hat der Referent, Pfarrer Bailly, eine Wegleitung ausgearbeitet, die wir den Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis geben.

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft.

A. Zweck und Aufgabe.

Die kirchliche Arbeitsgemeinschaft bezweckt planmässig: geeignete Gemeindemitglieder auf Grund freiwilliger Bereitschaft als persönliche Mitarbeiter des Pfarrers organisch im Hilfsdienst der kirchlichen Seelsorge zu vereinigen.

Sie beteiligt sich:

- a) als Verbindungsdienst bei Neuzugezogenen durch Ermittlung der genauen Wohnadresse, Überreichung eines Begrüssungszirkulars, einer Aufklärungsschrift, eines Begrüssungsschreibens des Pfarrers und Voranzeige seines Besuchs zu passender Stunde, Abgabe einer Gottesdienstordnung, des Gemeindeblattes, eines Exemplars des Wochenblattes oder sonst wünschenswerter mündlicher Auskünfte;
- b) als Informationsdienst bei Geburten, Krankheitsfällen, Spitaloder andern Versorgungen, Todesfällen, Verlobungen, Eheverkündungen, bevorstehenden Umzügen oder Wegzügen; Benachrichtigung der Eltern schulpflichtiger Kinder betr. Religionsunterricht und (Jugend-) Gottesdienst (vor Schuleintritt, nach
 Ferien und Absenzen, bei Klassenwechsel und Stundenansetzung), eventuell erstmaligem Abholen und Geleiten der
 Kinder zu Kirche und Unterricht; Zustellung von Tauf- und
 Trauscheinen und Familienbüchlein, kirchlicher Gratisliteratur
 (Gemeindeblatt, abgegebene Wochenblatt-Nummern an Unbemittelte oder noch nicht Abonnierte), Zirkulare, Vereinsanzeigen;
- c) als Werbedienst für kirchliche Presse: Inseratengewinnung für Gemeindeblatt und Kalender, Abonnement auf kirchliche Wochenzeitschriften, Internationale kirchliche Zeitschrift, Kalenderabnahme; Vertrieb guter Literatur, besonders des

Schriftenlagers; Mitarbeit am Gemeindeblatt und Wochenblatt, regelmässige Prüfung der gegnerischen Presse, interessierende Nachrichten aus und an die Tagespresse;

für kirchliche Vereine: zur Bereicherung des Vereinslebens durch Darbietungen, Einübung von Aufführungen, gelegentliche musikalische Leistungen, gesellige Mitwirkungen, Tourenbegleitungen, Reigenvorbereitungen, Kurse, Vorlesungen und Vorträge; durch Gewinnung neuer Mitglieder; Empfehlung kirchlicher Institutionen, Hauskollekten für bewilligte und angeordnete Sammlungen;

- d) als Fürsorgedienst zur Übernahme von Tauf- und Firmpatenschaften, Vormundschaften, Beistandswesen für einzelne hilfsbedürftige Personen oder Familien, im Dienste karitativer Vereine der Kirche und Öffentlichkeit, Vermittlung oder Leistung von Aushilfe im Haushalt, Arbeitsvermittlung durch Zentrale für Stellenvermittlung oder durch Informierung der karitativen Vereine, sowie sonst jegliche aufmerksame Fürsorgezuwendung für Kinder, Gefährdete, Einsamstehende, Arbeitslose, Alte und Gebrechliche;
- e) als Pastorationshilfsdienst in Fragen der kirchlichen Kindererziehung, der Mischehen, bloss zivil getrauter Ehen; zur Belebung kirchlich Flauer; zu regelmässigen Besuchen dauernd Kranker und Gebrechlicher, geeigneten Vorlesungen bei solchen und Lektürenvermittlung; Achtsamkeit auf Kinderhaltung in Haus und Kirche, gelegentliche Abgabe des «Altkatholischen Jugendfreund», Andachtsliteratur und guter Jugendschriften, Aufmunterung zur Zeit des Firm- und Kommunionunterrichts und der kirchlichen Festfeiern: Aushilfe in regulärer oder vereinzelter Erteilung von Katechese an Primarklassen und in Vororten oder Diasporastationen, aber nur nach geeigneter Vorbildung und rechtmässigem Auftrag, ebenso Christenlehre; Leitung von Kinderchören (zur Übung der Gemeindelieder, der gregorianischen Messliturgie, Weihnachtsspiele, christlichen Erzählungen und Vorlesungen in Anlehnung an Kirchenjahr und Kirchengeschichte); schriftliche Hilfsarbeit auf Kanzlei und in Registratur.

B. Gliederung und Arbeitsweise.

- I. Die Arbeitsgemeinschaft kann nicht durch Abstimmungswahl und Reglement eingesetzt werden. Sie erwächst vielmehr aus der überlegten, freiwilligen Entschliessung der vom Pfarrer darum angefragten Personen.
- 2. Sie versammelt sich unter Leitung des Pfarrers in allvierzehntäglichen Zusammenkünften, die würdigerweise mit gemein-

schaftlich gesprochenem Vaterunser eröffnet und beschlossen werden, eventuell im Anschluss an ein besonderes Gebetsanliegen, das sich in der Fürbitte des Leiters formulieren kann.

- 3. Die seelsorgliche Pflege des eigenen religiösen Lebens der Mitarbeitergemeinschaft bleibt jedenfalls für die Orientierung, Erneuerung und Vertiefung des ganzen Arbeitsgeistes von zentraler Bedeutung. Die persönliche Frömmigkeit als Liebe zu Gott und den Menschen will hier Bestärkung und praktische Überleitung zu den Aufgaben finden, die aus den Mängeln und Bedürfnissen im kirchgemeindlichen Leben sich anmelden.
- 4. Der religiösen Klärung und Bildung der Arbeitsgemeinschaft dienen in den Zusammenkünften thematische Betrachtungen anhand des Neuen Testaments, des menschlichen Lebens und seiner Grundbedürfnisse unter gleichzeitiger Aufweisung der kirchlichen Zielsetzungen und Hilfsmittel in Verwaltung der christlichen Heilswahrheiten für alle Welt, so dass die innere Notwendigkeit der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie die göttliche Weisheit und Erlöserliebe in der kirchlichen Seelenfürsorge durch Kultus und Sakramentspendung einleuchtend und für die eigene Arbeitsmethode als anwendbare Wirklichkeit erlebt wird.
- 5. So wird die Arbeitsgemeinschaft zur Pflanzstätte einer sich mehrenden und durch sich selber werbenden Reichgottesarbeit, in welcher persönliche freudige Hingabe und Besonnenheit, Demut und Mut, Verantwortlichkeitsenergie und milde Geduld mehr und mehr in der Liebe zur katholischen Kirche zur Reife kommen.
- 6. In zerstreuten und verzweigten Gemeinden gliedert sich der Arbeitskreis der Helfer und Helferinnen auch räumlich und nach der Seelenzahl zweckmässig in kleinere Bezirke.
- 7. Die Mitarbeiter machen sich zur Pflicht, jeden Gang und jede Vorkehr als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nur in deren Geist und Auftrag auszuführen. Über jeden Fall berichten sie in kurzer Zettelnotiz zuhanden des Leiters zwecks Verwertung für Registratur und Kartothek.
- 8. In den mündlichen Aussprachen an den regelmässigen Zusammenkünften werden grundsätzlich ohne Not keine Namen genannt. Verschwiegenheit nach aussen ist verbindliche Pflicht jedes einzelnen. Alle Mitarbeiter betrachten sich als dienstfreudige Organe eines Geistes und Willens zur Gesunderhaltung, Pflege und Förderung des kirchlichen Gemeindeorganismus und darum als ihrem Leiter verantwortlich.
- 9. Jeder Pfarrer wird aus eigener Würdigung des wohlverstandenen Prinzips in relativ freier Weise dessen geeignete Anwendung ohne Willkür, aber je nach den Erfordernissen seiner Pfarrei, mit

jener Sicherheit allmählich herausgestalten, die am unmittelbarsten aus der Inspiration wahrer Seelsorgerliebe zu seiner Gemeinde, der in Gottes Namen zu dienen er sich bemüht, hervorgeht.

- 10. Wie für alle Seelsorgearbeit ist der Pfarrer auch als Leiter der Arbeitsgemeinschaft seinem Bischof verantwortlich.
- 11. Der Bischof kann regional oder fürs Bistum den Arbeitsgemeinschaften gemeinsame Arbeitsziele, Gebetsanliegen, Bestrebungen und Aufgaben überweisen und hierfür einen Ausschuss bestellen.
- 12. Zu internationalen Aktionen solcher Art und gemeinsamer Durchführung kirchlicher Aufgaben und Bestrebungen von Bistum zu Bistum gliedert sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der «Internationalen Arbeitsgemeinschaft des Altkatholizismus» ein, wie diese vom X. Internationalen Altkatholikenkongress 1925 in Bern beschlossen worden ist.

* *

Ferner wendet sich der Ausschuss in Ausführung von Anregungen, die auf dem Kongress gemacht worden sind, an die Opferwilligkeit der Altkatholiken und ihrer Freunde der verschiedenen Länder mit folgendem

Aufruf!

Auf dem Berner Kongress ist die Bildung einer «Internationalen Arbeitsgemeinschaft» beschlossen worden. Als eine wichtige Aufgabe ist ihr die Durchführung von Hilfsaktionen übertragen. Der Kongressausschuss, der an der Spitze dieser Organisation steht, möchte in erster Linie solche zugunsten der katholisch-theologischen Fakultät in Bern und des internationalen altkatholischen Hilfsvereins anregen.

«Der Internationale altkatholische Stipendienfonds» bezweckt, auswärtigen Studenten altkatholischen oder eines dem Altkatholizismus nahestehenden Bekenntnisses das Studium an der katholischtheologischen Fakultät an der Universität in Bern zu erleichtern.

«Der Fonds des internationalen altkatholischen Hilfsvereins», kurz «Hilfsfonds» genannt, unterstützt wirtschaftlich schwache altkatholische Gemeinden und Anstalten hauptsächlich der unter den Folgen des Krieges stark leidenden Länder.

Die kirchlichen Behörden, die Gemeinden, Vereine und Mitglieder der altkatholischen und der dem Altkatholizismus befreundeten Kirchen werden herzlich eingeladen, die beiden Fonds regelmässig kräftig zu unterstützen. Die Spender wollen bemerken, ob ihre Spenden als einmalige dem Stammvermögen oder als wiederkehrende der laufenden Rechnung zuzuführen sind. Ausser durch Spenden kann der Fonds des internationalen altkatholischen Hilfsvereins (Hilfsfonds) dort, wo Ortsgruppen des internationalen altkatholischen Hilfsvereins bestehen, durch Beiträge oder Geschenke an diese unterstützt werden, da die Geschenke ganz und die Beiträge zur Hälfte satzungsgemäss von den Ortsgruppen durch die Landesverbände dem Hilfsfonds zugeführt werden müssen.

Über den Stipendienfonds verfügt der Synodalrat, über den Hilfsfonds der Hauptausschuss des internationalen altkatholischen Hilfsvereins im Einvernehmen mit dem Kongressausschuss. Prüfungsstelle für beide ist die Arbeitsgemeinschaft.

Altkatholiken und Freunde aller Länder, unterstützt diese Fonds!

Mit brüderlichem Gruss

Bern, Basel, Freiburg.

Der Kongressausschuss.

Gaben aus Deutschland sind zu richten an Stadtpfarrer Dr. Steinwachs, Mannheim, M 7, 2;

aus Holland an Pfarrer Harderwijk in Schiedam, Dam 30; aus Österreich an den altkatholischen Synodalrat Wien, Postsparkasse Nummer 53,600;

aus der Tschechoslowakei an Pfarrer J. Ferge, Mährisch-Schönberg; aus der Schweiz und aus den übrigen Ländern an Bischof Dr. Küry, Postscheck III 5164, Bern.